

Nutzungsvereinbarung für Privatveranstaltungen im Studierendenhaus der Universität Trier

Die Studierendenschaft der Universität Trier, vertreten durch den Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA), - im Folgenden Vermieter genannt - und

Name: _____
Matr.-Nr. / Extern: _____
Straße: _____
Ort: _____
Telefon: _____
E-Mail: _____



im Folgenden Mieterin / Mieter genannt, schließen folgenden Vertrag:

I. Allgemeine Bestimmungen:

Der Vermieter überlässt der Mieterin / dem Mieter den Gebrauch folgender Räume des Studierendenhauses:

Gemeinschaftsraum (inkl. Küche) / Bühne / Musikanlage

Datum der Veranstaltung: _____

Art der Veranstaltung: _____

Mietkosten

Zusammensetzung

- Mietzins	25,00 €
- Verwaltungsgebühr	35,00 €
- Müllentsorgung	10,00 €
- Anlagennutzung	35,00 €
- Reinigung	120,00 €
Insgesamt	225,00 €

wurden gezahlt am _____

zur Verfügung gestellte Geräte:

- | | |
|--------------------------|----------------------------|
| <input type="checkbox"/> | Beamer incl. Kabel |
| <input type="checkbox"/> | Mikrophon incl. Kabel (2x) |
| <input type="checkbox"/> | |
| <input type="checkbox"/> | |
| <input type="checkbox"/> | |

Mieter*in

Verwaltung

Karl- Marx Becher

Ausgehändigt

zurück erhalten

Anzahl: _____ Stück

Anzahl: _____ Stück

Pro Becher, der nicht vom Mieter zurück gegeben wird, erhebt der Vermieter ein Entgelt i. H.v. 1,00 €
Die Becher sind nach Gebrauch zu reinigen und zum trocknen auszustellen.

Kaution

300,00 €

wurde am _____ hinterlegt

Mieter*in

Verwaltung

Die Kaution wurde am _____ zurückerstattet. Reuegeld: _____ €

Mieter*in

Verwaltung

Schlüssel

Die Schlüsselübergabe findet am: _____ um: _____ Uhr statt

Die Schlüsselerückgabe findet am: _____ um: _____ Uhr statt

Es wurde ein Gruppenschlüssel (Eingangstür, Fluchttür, Musikanlagenraum) und ein Schlüssel für den 1. Hilfe Kasten (Nichtzutreffendes streichen) übergeben.

Ich habe die Schlüssel vollständig erhalten.

Mieter*in

Die Schlüssel wurden vollständig zurückgegeben.

Verwaltung

Reinigung

Die Reinigung der Räume durch die Mieterin / den Mieter hat bis zum _____ Uhr zu erfolgen.

Das Mietobjekt muss besenrein übergeben werden.

Benutzte Tische / Theke sind zu reinigen.

Der entstandene Abfall ist getrennt zu sammeln und vor dem Studierendenhaus abzustellen.

Die Entsorgung von Altglas obliegt dem Mieter/ der Mieterin.

II. Haftung

- (1) Der Vermieter haftet für Schäden an Rechtsgütern der Mieterin / des Mieters oder der Besucherinnen und Besucher nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (2) Die Mieterin / der Mieter haftet für alle abhanden gekommenen Gegenstände. Sie / Er haftet auch für Beschädigungen, die von ihr / ihm oder den Gästen verursacht worden sind.
- (3) Die Mieterin / der Mieter haftet auch für Personenschäden.

III. Ende des Mietverhältnisses

- (1) Das Mietverhältnis endet mit Ablauf der Zeit, für die es eingegangen wurde.
- (2) Das Mietverhältnis endet außerdem mit der Kündigung der Nutzungsvereinbarung.

(a) Kündigung durch die Mieterin / den Mieter

Kündigt die Mieterin / der Mieter vor Beginn der Mietzeit, so werden bei

Kündigung von	mehr als 4 Wochen vor Mietbeginn	0%
	2 - 4 Wochen vor Mietbeginn	50%
	1-2 Wochen vor Mietbeginn	75%
	weniger als 1 Woche vor Mietbeginn	100%

des vereinbarten Mietzinses fällig.

(b) Kündigung durch den Vermieter:

Bis 8 Wochen vor Mietbeginn kann der Vermieter ohne Angabe von Gründen das Mietverhältnis kündigen. Danach ist dies nur noch aus wichtigem Grund möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn Ausschreitungen während der Veranstaltung ernsthaft zu befürchten sind.

IV. Kautio

- (1) Die Kautio wird mit der Schlüsselübergabe fällig.
- (2) Für die verspätete Rückgabe der Schlüssel werden pro angebrochene Stunde 10 € einbehalten.
- (3) Für das Entfernen der Anlage aus dem dafür vorgesehenen Raum werden mind. 50 € einbehalten.
- (4) Bei grober Fahrlässigkeit von Seiten der Mieterin / des Mieters behalten wir pro zerstörtem Plakat 10€ ein (s. gesondertes Blatt)
- (5) Mit der Schlüsselerückgabe wird die Kautio, wenn das Mietobjekt im ordnungsgemäßen Zustand (sauber, funktionstüchtige Geräte, vollständiges Inventar etc.) und soweit sie nicht aufgrund dieses Vertrags verfallen ist, zurückgezahlt.
- (6) Bei nicht rechtzeitiger und/oder unzureichender Reinigung wird die Kautio in Höhe der zusätzlichen Reinigungskosten einbehalten, mind. jedoch 25 €. Dies gilt auch, wenn eine Putzkraft in Anspruch genommen wurde.
- (7) Sollten die Kosten für Reparaturen/ Instandsetzungen die Höhe der Kautio übersteigen, so sind die Mehrkosten durch den/der Mieter_Inn in voller Höher zu tragen.

V. Schlussbestimmungen

- (1) Die Mieterin / der Mieter erkennt die Nutzungsordnung und die Reinigungsordnung für das Studierendenhaus als verbindlich an. Sie sind Bestandteil des Vertrags.
- (2) Die Mieterin / der Mieter versichert, dass das Studierendenhaus nicht zu gewerblichen Zwecken genutzt wird. Von einer solchen Nutzung ist vor allem dann auszugehen, wenn ein Eintritts- und/oder Getränkepreis erhoben wird, der über die reine Kostendeckung hinausgeht. Der Eintrittspreis darf generell **2,50 €** nicht überschreiten. Höhere Eintrittspreise dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des AStA erhoben werden. Der Vermieter behält sich vor, im Falle der Zuwiderhandlung die Mieterin / den Mieter von einer weiteren Nutzung des Studierendenhauses auszuschließen und die gewerbliche Nutzung dem Finanzamt und dem Gewerbeaufsichtsamt mitzuteilen.
- (3) Die Benutzung von Einweggeschirr ist untersagt.
- (4) Dem Vermieter oder dessen Beauftragten ist jederzeit Zutritt zu den vermieteten Räumen zu gewähren.
- (5) Mieterin / Mieter und Vermieter erhalten jeweils ein Exemplar des Vertrages. Die Mieterin / der Mieter erhält außerdem ein Exemplar der Nutzungs-/Reinigungsordnung und ein gesondertes Blatt zu den Plakaten im Studihaus. Verstöße gegen die darin festgehaltenen Regelungen können mit Einbehaltung der hinterlegten Kautio und/oder mit Hausverbot geahndet werden.
- (6) Die Unwirksamkeit einzelner Klauseln dieses Vertrages hat auf die Wirksamkeit des restlichen Vertrages keinen Einfluss.

Reinigungsordnung für das Studierendenhaus der Universität Trier

1. Das Studierendenhaus ist nach der Nutzung durch die Mieterin/den Mieter vollständig zu reinigen.
2. Die Fußböden sind zuerst besenrein zu fegen und anschließend feucht zu wischen.
3. Die Wände, Tische und Stühle sind bei Verschmutzung feucht abzuwischen.
4. In der Küche sind alle Oberflächen feucht abzuwischen, das Spülbecken zu säubern, Verschmutzungen im Kühlschrank zu säubern und benutztes Geschirr zu spülen.
5. Im Sanitärbereich sind alle Böden, Wände, Waschbecken, Spiegel, Pissoirs und Toiletten zu reinigen.
- 6. Das Studierendenhaus ist sauber zu halten, d.h. vor allem es bleibt kein Abfall im Haus zurück.**
7. Das Reinigungsmaterial ist nach Benutzung zu säubern. Tücher, Lappen und Reinigungsgeräte sind zum Trocknen auszubreiten.
8. Der AStA und die Studierendenhausverwaltung behalten sich vor, etwaige durch die Mieterin/den Mieter verursachten zusätzlichen Reinigungskosten derjenigen/demjenigen in Rechnung zu stellen.
9. Reinigungsmittel sind selbst mitzubringen! Reinigungsgeräte sind vorhanden. Die Flachwischer bitte für die Sanitärräume, die Mops für die Haupträume nutzen.
10. Das Studierendenhaus ist bei Schlüsselübergabe so zu hinterlassen wie es vorgefunden wurde.

Nutzungsordnung für das Studierendenhaus der Universität Trier

Veranstaltungen im Studierendenhaus sollen ein studentisches Publikum als Zielgruppe haben.

Die Nutzung der Räume für alle Veranstaltungen sind bei der Studierendenhausverwaltung zu beantragen. Ohne schriftlichen Mietvertrag besteht kein Nutzungsrecht.

Die Nutzung des Hauses ist i.A. ab 18.00 Uhr möglich. Das Haus hat nach der Reinigung im übergabefertigen Zustand zu sein, sofern nichts Anderes abgesprachen wurde.

1. Brennende Kerzen und anderes offenes Feuer sind verboten. Das Anbringen von Plakaten ist verboten, außer an den dafür vorgesehenen Wänden neben dem Eingang.
2. Die Nutzung jeglicher Art von Medien (z.B. Plakate, Flyer, e-mail, Briefe, Ankündigung in Printmedien oder über den Rundfunk,...), um auf eine Veranstaltung im Studierendenhaus hinzuweisen, ist verboten. Ausnahmegenehmigungen können in schriftlicher Form beim AStA beantragt werden. Der Antrag ist mündlich dem AStA vorzutragen. Bei erteilter Genehmigung ist der Veranstalter deutlich auf den Medien anzugeben.
3. Auch bei Veranstaltungen ist es untersagt Wände oder Säulen zu bekleben. Preislisten, Kabel, Girlanden,... dürfen nur an nicht gestrichenen Flächen (Fenster, Türen, Rahmen, Küchenschränke,...) befestigt werden.
4. Das Inventar, insbesondere Stühle und Tische, darf nicht aus dem Studierendenhaus entfernt werden. Tische und Stühle sind nach Benutzung des Studierendenhaus wieder aufzustellen.
5. Für Veranstaltungen von studentischen Initiativen, die nicht kommerzieller Art sind, kann nachträglich ein Mietnachlass erfolgen. Dieser ist beim AStA schriftlich zu beantragen. Mit dem Antrag ist eine Aufstellung der Veranstaltungsfinanzierung (insbesondere der Eintritts- und Getränkepreise, sowie der Ausgaben) einzureichen. Im Fall von mehrfachen Terminbelegungswünschen wird nichtkommerziellen Veranstaltungen der Vorrang gegeben.
6. Rücksicht auf die Anwohnerinnen/Anwohner und der gesetzlichen Bestimmungen erfordern es, die Türen der Terrasse ab 22.00 Uhr geschlossen zu halten.
7. Der AStA sieht es als sinnvoll an, wenn die Polizei bzw. der Kommunale Vollzugsdienst der Stadt Trier über Veranstaltungen im Studierendenhaus unterrichtet wird. Es obliegt dem Veranstalter die Veranstaltung an zu melden. Wird dies versäumt entbindet dies den AStA von jeglicher Verantwortung. Es ist zu empfehlen, jede Veranstaltung bei den oben genannten Stellen zu melden.
8. Die Getränkelieferung für Veranstaltungen ist nur am Veranstaltungstag nach 16.00 Uhr (Ausnahme: Veranstaltungen am Samstag/Sonntag) erlaubt. Die restlichen Getränke und das Leergut müssen bis spätestens 11.00 Uhr des Folgetages der Veranstaltung (bei Veranstaltungen samstags oder sonntags am Montag) aus dem Studierendenhaus entfernt werden.
9. Der Ausschank von Produkten der Coca Cola Company ist während einer Veranstaltung im Studierendenhaus untersagt
10. Das Entfernen der Musikanlage aus dem dafür vorgesehenen Raum ist verboten.
11. Schäden sind sofort der Studierendenhausverwaltung oder dem AStA anzuzeigen.
12. Den Anweisungen des AStA-Personals und deren Beauftragten ist Folge zu leisten.
13. Ein Verstoß gegen die Nutzungsordnung und/oder die Reinigungsordnung kann mit Hausverbot und/oder Einbehaltung der Kautions geahndet werden. **Ein Verstoß gegen Punkt 2 dieser Ordnung wird mit Einbehaltung von 50% der gezahlten Kautions bestraft.** Zudem kann bei der folgenden Veranstaltung die doppelte Kautions eingefordert werden; beim zweiten Verstoß wird die gesamte Kautions einbehalten. Nach dem dritten Verstoß erhalten die VeranstalterInnen Hausverbot.
14. Im Studierendenhaus besteht Rauchverbot. Ein Verstoß wird mit der Einbehaltung von 50% der Kautions bestraft.

Trier, den _____